

# Rechtspfleger in der japanischen Justiz

*Satomi Tokuda* <sup>\*,\*\*</sup>

- I. Ausbildung der Rechtspfleger
- II. Tätigkeiten der Rechtspfleger
  - 1. Bei den Zivilkammern
  - 2. Bei den Strafkammern
- III. Zusammenfassung

## I. AUSBILDUNG DER RECHTSPFLEGER

Nach der Ernennung zum Gerichtsbeamten, muss eine schriftliche und mündliche Prüfung absolviert werden, um an einem Ausbildungs- und Fortbildungsinstitut die Tätigkeit eines Rechtspflegers zu erlernen. Wenn man an der Universität schon Jura studiert oder promoviert hat, lernt man etwa ein Jahr, ansonsten etwa zwei Jahre lang. Jeder, der das Rechtspflegerstudium absolviert hat, wird zum Rechtspfleger ernannt.

## II. TÄTIGKEITEN DER RECHTSPFLEGER

Rechtspfleger nehmen sowohl die Rolle eines Urkundsbeamten als auch gleichsam die eines „Gerichtsmanagers“ ein. Das heißt, wir führen nicht nur Protokoll, sondern bereiten auch initiativ die Verhandlung vor. Zum Beispiel holen wir wichtige Informationen von den Parteien ein und verwalten den Verhandlungsablauf, um eine angemessene und zügige Verhandlung zu gewährleisten. Von uns wird gefordert, mit dem Richter als Team zusammenzuarbeiten.

---

\* Dieser Text basiert auf einer Veröffentlichung in den Mitteilungen des Hamburgischen Richtervereins, welchem die Herausgeber für die freundliche Erlaubnis des Abdrucks danken.

\*\* Im Folgenden gewährt die Autorin, die selbst Rechtspflegerin (*saiban-sho shoki-kan*) am Distriktgericht Takamatsu ist, einen Überblick über das Rechtspflegerwesen in der japanischen Justiz (Anm. d. Red.).

### 1. Bei den Zivilkammern

Geht dem Gericht eine Klageschrift zu, so überprüfen wir nicht nur die Zuständigkeit und den Streitwert, sondern auch den Inhalt der Klageschrift. Je nach den Umständen fordern wir vom Kläger oder seinem Bevollmächtigten eine Korrektur. Danach vereinbaren wir den Termin, bereiten die Terminverfügung des Richters vor und stellen dem Beklagten die Klageschrift, die Ladung usw. zu.<sup>1</sup>

Im Zivilprozessgesetz<sup>2</sup> ist vorgeschrieben, dass der Rechtspfleger bei der Verhandlung anwesend sein muss. Nach jeder Verhandlung schreiben wir Protokoll<sup>3</sup> und verwalten die Akten, um – gleich einem Urkundsbeamten – festzuhalten, was während der Verhandlung geschehen ist. Zwischen den Terminen schicken wir den Parteien die vorbereitenden Schriftsätze, die Urkunden und die Ladung. Außerdem nehmen wir mit den Parteien Kontakt auf, wenn es erforderlich ist. Bei der Beweisaufnahme halten wir den Inhalt der Zeugenvernehmung und der Parteivernehmung im Vernehmungsprotokoll fest.

Zwar entwirft der Richter das Urteil, aber hiernach überprüfen wir es sowohl auf Schreibfehler als auch anhand der Akten darauf hin, ob die wichtigen Behauptungen der Parteien überprüft wurden und ob die Beweise bei der tatbestandlichen Einordnung des Sachverhaltes richtig gewürdigt. Wir schreiben selbst Anerkenntnisurteile, Verzichtsurteile, vollstreckbare Vergleichsprotokolle usw.<sup>4</sup> Diese Urteile werden namens des Rechtspflegers, der zuständig ist, geschrieben.

### 2. Bei den Strafkammern

Wird die Anklageschrift bei Gericht eingereicht, so stellen wir sie dem Angeschuldigten zu. Danach bereiten wir das Hauptverfahren vor, z.B. durch Terminierung und Bestellung eines Rechtsanwalts zum Pflichtverteidiger.

Im Strafprozessgesetz<sup>5</sup> ist auch vorgeschrieben, dass der Rechtspfleger bei der Verhandlung anwesend sein muss. Nach jedem Verhandlungstermin schreiben wir ebenfalls Protokoll und ordnen die Akten. Zwischen den Terminen nehmen wir mit Verteidigung und Staatsanwaltschaft Kontakt auf, wenn es erforderlich ist. Im Rahmen der Beweisaufnahme halten wir den Inhalt der Zeugenvernehmung und der Vernehmung des Angeklagten im Vernehmungsprotokoll fest. Wenn der Richter das Urteil entworfen hat,

---

1 Artt. 98 II i.V.m. 93 f. Zivilprozessgesetz (ZPG), *Minji soshô-hô (Minso)*, Gesetz Nr. 29/1890, i.d.F. des Gesetzes Nr. 95/2007, dt. Übers. C. HEATH / A. PETERSEN, *Das japanische Zivilprozessrecht* (Tübingen 2002) 33 ff. (Stand 2001) (*Anm. d. Red.*).

2 Siehe oben (Fn. 1) (*Anm. d. Red.*)

3 Art. 160 ZPG (*Anm. d. Red.*).

4 Artt. 254, 267 ZPG (*Anm. d. Red.*).

5 Art. 282 II Strafprozessgesetz *Keiji soshô-hô (Keiso)*, Gesetz Nr. 131/1948, i.d.F. des Gesetzes Nr. 66/2009, dt. Übers. H. NAKAMURA, *Die japanische Strafprozessordnung vom 10. Juli 1948* (Berlin 1970) 8 ff. (Stand 1969) (*Anm. d. Red.*).

überprüfen wir es nicht nur auf Schreibfehler, sondern prüfen auch anhand der Akten, ob bei der Anwendung des Gesetzes und der Paragraphen kein Fehler unterlaufen ist usw.

Hat der Angeklagte keine Berufung eingelegt und innerhalb von 14 Tagen nach der Urteilsverkündung die Zustellung der Urteilsabschrift nicht beantragt, so schreiben wir ein summarisches Urteil, das den Urteilstenor, eine Zusammenfassung des Tatbestandes, den der Angeklagte erfüllt hat, sowie die angewandten Gesetze und Paragraphen enthält. Obwohl wir dieses Urteil allein schreiben, ergeht es im Namen des Rechtspflegers und des Richters.

### III. ZUSAMMENFASSUNG

Wie oben beschrieben, haben Rechtspfleger an japanischen Gerichten einen großen Zuständigkeitsbereich und spielen eine wichtige Rolle. Deshalb wird von ihnen erwartet nicht nur ein gutes Vertrauensverhältnis zum Richter herzustellen, sondern auch über umfassende Kenntnisse zu verfügen.

### SUMMARY

*Court clerks perform a variety of tasks and have a wide scope of responsibility in the course of both civil and criminal court proceedings in Japan. They not only serve as an equivalent to the Recorder known in common law jurisdictions, but also organize the schedule of court proceedings, serve parties with summonses and even draft judgments and convictions. Therefore, court clerks are required to work closely with the presiding judges and have a profound knowledge of material and procedural law.*

*(The editors)*